reformierte
kirche niederhasli-niederglatt

Benutzungsordnung für die reformierte Kirche und das reformierte Kirchgemeindehaus in Niederhasli

1 Allgemeines

Die Einrichtungen sollen der Förderung und Pflege des Gemeindelebens dienen.

Die Benutzung der Räumlichkeiten für öffentliche und interne Veranstaltungen der Kirchgemeinde Niederhasli-Niederglatt hat Vorrang, vor allen anderen Nutzungen. In zweiter Priorität werden alle kirchlichen und kirchennahen Gruppen berücksichtigt.

Im Sinne eines weltoffenen Geistes sollen die Räumlichkeiten auch weiteren Vereinigungen zur Pflege und Förderung des kirchlichen und kulturellen Gemeindelebens zur Verfügung stehen. Solchen Organisationen, Behörden, Vereinen, Parteien und Gesellschaften können die Räumlichkeiten auf Gesuch hin und gegen entsprechende Gebühren zur Durchführung ihrer Veranstaltungen überlassen werden. Dabei sollen sich die Vermietungen auf ortsansässige Organisationen etc. beschränken.

Die Kirche bleibt dem Gottesdienst und den Veranstaltungen der Kirchgemeinde Niederhasli-Niederglatt vorbehalten. Eine Fremdnutzung ist nur im Rahmen kultureller Anlässe (Konzerte, Ausstellungen) möglich, sofern diese mit der besonderen Würde des Raumes in Einklang stehen.

Für Taufen, Trauungen und Abdankungen steht die Kirche Niederhasli auch Personen zur Verfügung, die nicht der Kirchgemeinde Niederhasli-Niederglatt angehören. Eine Vergabe ist möglich an Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen im Kanton Zürich angehören. Die Vergabe an andere kirchliche Gemeinschaften bedarf der Genehmigung der Kirchenpflege.

2 Benutzungs-Gesuche

Für alle Veranstaltungen, welche nicht durch die reformierte Kirchgemeinde Niederhasli-Niederglatt durchgeführt werden, ist ein Gesuch mittels des offiziellen Formulars notwendig.

3.1 Einmalige oder einzelne Veranstaltungen

Das Gesuch ist mindestens 14 Tage vor dem Anlass an den Sigrist / die Sigristin der reformierten Kirche Niederhasli zu richten. Die Einzelgesuche werden in der Reihenfolge des Eingangs geprüft und unter Beachtung der allgemeinen Zweckbestimmungen berücksichtigt und genehmigt.

Im Zweifelsfall entscheidet die Präsidentin / der Präsident der Kirchenpflege über die Vergabe und den allfälligen Tarif.

3.2 Wiederkehrende Veranstaltungen

Für regelmässig stattfindende Veranstaltungen über einen längeren Zeitraum ist einmal jährlich ein Gesuch zu stellen. Bei Gesuchen für Veranstaltungen im Folgejahr können diese erst ab Sommersemester der Schule bearbeitet werden. Die Genehmigung dieser Gesuche erfolgt durch die Kirchenpflege, welche auch die Gebühren festlegt.

3 Gebühren

3.1 Kirchliche Nutzung durch die reformierte Kirchgemeinde Niederhasli-Niederglatt

Bei der Nutzung der Räumlichkeiten und Geräte für Veranstaltungen, welche durch die Kirchgemeinde Niederhasli-Niederglatt durchgeführt werden, fallen keine Gebühren an.

3.2 Kasualien (Abdankung, Trauung, Taufe, Konfirmation)

Gruppe A Ortsansässige Mitglieder der reformierten Landeskirche

Gruppe B Nichtmitglieder der reformierten Landeskirche
Nicht ortsansässige Mitglieder der reformierten Landeskirche

	Unti 1 EG	Unti 2 EG	Saal 1. Stock	Sitzungs-zimmer	Küche 1. Stock	Kirche
Gruppe A	CHF 25	CHF 25	CHF 120	CHF 25	CHF 60	CHF 0
Gruppe B	CHF 35	CHF 35	CHF 220	CHF 35	CHF 90	CHF 300

3.3 Übrige Veranstaltungen

Gruppe C Vereine (inkl. politische Parteien), Schulen und Behörden aus den Gemeinden Niederhasli und Niederglatt für kostenlose Veranstaltungen oder mit Kollekte für gemeinnützige Zwecke (kein Eintritt)

Gruppe D Vereine (inkl. Politische Parteien), Schulen und Behörden aus den Gemeinden Niederhasli und Niederglatt für kommerzielle Veranstaltungen (Eintritt, Verkauf)

	Unti 1 EG	Unti 2 EG	Saal 1. Stock	Sitzungs-zimmer	Küche 1. Stock	Kirche
Gruppe C	CHF 25	CHF 25	CHF 170	CHF 25	CHF 60	CHF 250
Gruppe D	CHF 55	CHF 55	CHF 300	CHF 55	CHF 110	CHF 500

3.4 Geräte

Kirchgemeindehaus	
Leinwand und Beamer (Saal)	CHF 50
Beamer mobil (übrige Räume)	CHF 50
Kirche	
Lautsprecheranlage Kirche (nur in Anwesenheit Sigrist / Sigristin)	CHF 50
E-Piano (nur in Anwesenheit Sigrist / Sigristin)	CHF 50
Beamer und Leinwand (nur in Anwesenheit Sigrist / Sigristin)	CHF 150

3.5 Personalkosten

Aufwand durch den Sigrist / die Sigristin wird mit CHF 60 pro Stunde verrechnet.
Allfällige Kosten durch Musikerinnen oder Musiker werden ebenfalls verrechnet.

3.6 Nutzung durch weitere Gruppen und Ausnahmen

Jegliche weitere Nutzung oder Ausnahmen werden durch die Kirchenpflege geregelt.

4 Benutzungsvorschriften

- ✓ Die Räumlichkeiten stehen den Benutzenden bis 22:00 Uhr zur Verfügung. Der / Die Ressortverantwortliche für die Liegenschaften kann Ausnahmen bewilligen. Während der Schulferien sind die Räumlichkeiten nur in Ausnahmefällen benutzbar.
- ✓ Das Rauchen ist im ganzen Gebäude grundsätzlich verboten.
- ✓ Der Ausschank von Alkohol ist nur im Rahmen der geltenden Vorschriften erlaubt und bedarf bei Jugendveranstaltungen der Bewilligung durch die Kirchenpflege.
- ✓ Die zur Kirche und dem Kirchgemeindehaus gehörenden Apparate und Einrichtungen dürfen grundsätzlich nur von den verantwortlichen und instruierten Personen bedient werden. Eigene Einrichtungen von Benutzenden sind nach Gebrauch sofort zu entfernen und die Anlage ist in ihren ursprünglichen Zustand zurückzuversetzen.
- ✓ Die Benutzenden sind verpflichtet, verursachte oder festgestellte Schäden sofort dem Sigrist / der Sigristin zu melden. Reparaturaufträge dürfen nur von der Kirchenpflege in Auftrag gegeben werden.

- ✓ Bei Benutzung der Küche ist ein verantwortlicher Küchenchef / eine verantwortliche Küchenchefin zu bestimmen. Nach der Veranstaltung muss das Geschirr gewaschen und versorgt werden. Spültrog, Arbeits- und Abstellflächen sind ebenfalls zu reinigen.
- ✓ Die verantwortliche, volljährige Person muss während des gesamten Anlasses ununterbrochen vor Ort präsent und telefonisch erreichbar sein.
- ✓ Schutz von Minderjährigen: Bei Veranstaltungen mit Kindern oder Jugendlichen (unter 18 Jahren) trägt der Veranstalter die volle Aufsichtspflicht. Es muss zwingend und durchgehend mindestens eine volljährige Aufsichtsperson im Raum anwesend sein. Jugendliche dürfen sich zu keinem Zeitpunkt unbeaufsichtigt in den Räumlichkeiten aufhalten. Der Veranstalter garantiert die strikte Einhaltung des gesetzlichen Jugendschutzes.

5 Reinigung und Abgabe der Räumlichkeiten

- ✓ Die Tische sind zu reinigen.
- ✓ Die Böden sind besenrein zu verlassen.
- ✓ Die Bestuhlung und die Positionierung der Tische sind so zu erstellen, wie sie vor Beginn der Veranstaltung waren.
- ✓ Bei grösseren Anlässen sind die Böden feucht aufzunehmen und die Toiletten zu reinigen.
- ✓ Diese Arbeiten können auf Wunsch auch durch die für die Reinigung zuständigen Mitarbeitenden der Kirchgemeinde Niederhasli-Niederglatt ausgeführt werden. Die Kosten hierfür werden mit CHF 60 pro Stunde separat in Rechnung gestellt.

6 Haftung und Versicherung

Die benutzungsberechtigten Veranstaltenden sind gegenüber der Kirchgemeinde Niederhasli-Niederglatt für alle bei der Benutzung entstandenen unmittelbaren und mittelbaren Schäden haftbar.

Für alle Ansprüche Dritter, die sich aus der Benutzung der kirchlichen Einrichtungen ergeben (z.B. Diebstähle, Unfälle) sind alleinig die benutzungsberechtigten Veranstaltenden für sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Schäden haftbar. Wird die Kirchgemeinde Niederhasli-Niederglatt für solche Schäden belangt, so haben sie die benutzungsberechtigten Veranstaltenden vollumfänglich schadlos zu halten.

Die Kirchgemeinde Niederhasli-Niederglatt kann von den benutzungsberechtigten Veranstaltenden einen Versicherungsnachweis verlangen.

7 Plakate

Plakate und Bekanntmachungen dürfen nur durch das Sekretariat an den hierfür bestimmten Informationswänden und im Schaukasten angebracht werden.

8 Schlussbestimmungen

Bei Unklarheiten, die sich aus der Benutzung der Räumlichkeiten oder bei der Anwendung dieser Benutzungsordnung ergeben, entscheidet die Kirchenpflege.

Es gelten die einschlägigen Bestimmungen der Polizeiverordnung RONN.

Änderungen dieser Benutzungsordnung bedürfen der Genehmigung durch die reformierte Kirchenpflege Niederhasli-Niederglatt.

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Niederhasli-Niederglatt

Margrit Braun	Roland Epting
Kirchenpflege, Präsidium	Kirchenpflege, Ressort Liegenschaften